

SAP AG

Hauptversammlung

am 21. Mai 2014 in der SAP Arena in Mannheim

UMWANDLUNGSPLAN

betreffend die formwechselnde Umwandlung der SAP AG mit Sitz in Walldorf, Deutschland, in die Rechtsform der *Societas Europaea* („SE“)

Präambel

Die SAP AG („**SAP AG**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Walldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 350269 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf, Deutschland. Die SAP AG ist die Obergesellschaft des SAP-Konzerns, eines international tätigen Konzerns, der Unternehmenssoftware entwickelt und vertreibt. Die SAP AG hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum SAP-Konzern gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der SAP AG beträgt zum heutigen Datum EUR 1.228.504.232,00 und ist eingeteilt in ebenso viele Stückaktien (ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der SAP AG beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der SAP AG lauten die Aktien auf den Inhaber.

Die SAP AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) zur Anwendung.

Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Der vorgeschlagene Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft soll das Selbstverständnis von SAP als einem international ausgerichteten Unternehmen mit europäischen Wurzeln zum Ausdruck bringen. Der Auftritt als Europäische Gesellschaft trägt dabei der Bedeutung der europaweiten und internationalen Geschäftsaktivitäten Rechnung. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Möglichkeit, zusammen mit Vertretern der europäischen Belegschaft ein auf die Bedürfnisse des Unternehmens maßgeschneidertes Modell für die Beteiligung der Arbeitnehmer zu entwickeln. Auf diese Weise kann eine optimale Corporate-Governance-Struktur für die SAP und die optimale Arbeit der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden. Die Möglichkeit, die Größe des Aufsichtsrats auf 18 Mitglieder (und zukünftig gegebenenfalls auf 12 Mitglieder – siehe nachfolgend Ziffer 7.4) begrenzen zu können, leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Ohne den Formwechsel in die SE wäre demgegenüber mit Blick auf die Entwicklung der Zahl der inländischen Arbeitnehmer eine Vergrößerung auf einen 20-köpfigen Aufsichtsrat unausweichlich, was zu Lasten einer effektiven Arbeit im Aufsichtsrat gehen würde. Der Aufsichtsrat ist auch nach dem Formwechsel in die SE weiterhin paritätisch zu besetzen, so dass die Hälfte der Mitglieder Arbeitnehmervertreter sein werden. Jedoch werden diese zukünftig nicht ausschließlich – unmittelbar oder mittelbar – von den inländischen Arbeitnehmern des SAP-Konzerns und den inländischen Gewerkschaften, sondern auch – unmittelbar oder mittelbar – unter Beteiligung der Arbeitnehmer und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) bestimmt. Insofern bietet die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft die Chance, dass sich die Internationalität des Unternehmens künftig stärker als bisher auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat widerspiegelt.

Der Vorstand der SAP AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

1. Umwandlung der SAP AG in die SAP SE

Die SAP AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

Die SAP AG hat seit vielen Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, unter anderem die SAP Österreich GmbH mit Sitz in Wien/Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien/Österreich unter der Nummer FN 80230 k, welche seit dem Jahre 1986 zum SAP-Konzern gehört und seit 1992 eine unmittelbare und 100%ige Tochtergesellschaft der SAP AG ist.



Da die SAP AG somit seit mehr als zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegende Tochtergesellschaft hat, sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung der SAP AG in die SAP SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt.

Die Umwandlung der SAP in eine SE hat weder die Auflösung der SAP AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SAP SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Die SAP SE wird – wie die SAP AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht.

2. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der SAP AG wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

3. Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der SAP SE

3.1 Die Firma der SE lautet „SAP SE“.

3.2 Der Sitz der SAP SE ist Walldorf, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

3.3 Das gesamte Grundkapital der SAP AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 1.228.504.232,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 1.228.504.232) wird zum Grundkapital der SAP SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der SAP AG sind, werden Aktionäre der SAP SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der SAP SE, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der SAP AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.

3.4 Die SAP SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Jedoch gelten in Bezug auf § 4 Abs. 1 und Abs. 5 bis 8 die nachfolgend unter Ziffer 3.5 dargestellten Besonderheiten.

3.5 In der Satzung der SAP SE entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt

- (a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der SAP SE (§ 4 Abs. 1 der Satzung der SAP SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der SAP AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der SAP AG),
- (b) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SAP SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SAP AG,
- (c) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der SAP SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der SAP AG,
- (d) der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der SAP SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der SAP AG,
- (e) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der SAP SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der SAP AG,

wobei jeweils der Stand unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist. Insoweit gilt auch das von der Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 beschlossene bedingte Kapital der SAP AG – soweit es unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt noch besteht – als bedingtes Kapital der SAP SE fort.

Der Aufsichtsrat der SAP SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dieser Ziffer 3.5 ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der beiliegenden Satzung der SAP SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der SAP AG vorzunehmen.



- 3.6 Die von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes („AktG“) mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts gilt bis zum 3. Juni 2018 und somit, sofern die Umwandlung der SAP AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der SAP SE fort.
- 3.7 Die von der Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts hierbei gilt bis zum 24. Mai 2016 und somit, sofern die Umwandlung der SAP AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der SAP SE fort.
- 3.8 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

4. Vorstand

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der SAP SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der SAP AG zu Mitgliedern des Vorstands der SAP SE bestellt werden: William Richard (genannt Bill) McDermott (Sprecher), Gerhard Oswald und Dr. Vishal Sikka. Außerdem ist, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der SAP SE, davon auszugehen, dass Luka Mucic, den der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Juli 2014 zum Mitglied des Vorstands der SAP AG bestellt hat, ebenfalls zum Mitglied des Vorstands der SAP SE bestellt wird. Die Amtszeit von Dr. Werner Brandt endet am 30. Juni 2014; er scheidet mit Ablauf des 30. Juni 2014 und damit voraussichtlich vor dem Wirksamwerden des Formwechsels planmäßig aus dem Vorstand aus.

5. Aufsichtsrat

- 5.1 Gemäß § 10 der Satzung der SAP SE (siehe **Anlage**) wird bei der SAP SE ein Aufsichtsrat gebildet, der nicht mehr wie derzeit bei der SAP AG aus 16 Mitgliedern, sondern aus 18 Mitgliedern besteht. Von den 18 Mitgliedern sind neun Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer. Regelungen zu deren Auswahl und Bestellung enthält die nach Maßgabe des SEBG am 10. März 2014 geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE („**SAP-Beteiligungsvereinbarung**“).
- 5.2 Die Ämter der Anteilseignervertreter wie auch die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung, d. h. mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der SAP AG.

Die neun Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE sollen von der Hauptversammlung der SAP AG am 21. Mai 2014 gewählt werden. Der Aufsichtsrat schlägt insoweit unter Punkt 8 lit. b) der Tagesordnung der vorgenannten Hauptversammlung vor, die folgenden Personen zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der SAP SE zu bestellen, wobei die Hauptversammlung an diese Wahlvorschläge nicht gebunden ist:

- (a) Prof. Dr. h. c. mult. Hasso Plattner,
wohnhaft in Schriesheim,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der SAP AG
- (b) Pekka Ala-Pietilä,
wohnhaft in Helsinki/Finnland,
Vorsitzender des Verwaltungsrats der Solidium Oy, Helsinki/Finnland
- (c) Prof. Anja Feldmann, Ph.D.,
wohnhaft in Berlin,
Professorin an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik (Inhaberin des Lehrstuhls für Intelligente Netze und Management verteilter Systeme) der Technischen Universität Berlin
- (d) Prof. Dr. Wilhelm Haarmann,
wohnhaft in Kronberg im Taunus,
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner der Linklaters LLP Rechtsanwälte Notare
Steuerberater, Frankfurt am Main



- (e) Bernard Liautaud,
wohnhaft in London/Großbritannien,
General Partner der Balderton Capital, London/Großbritannien
- (f) Dr. h. c. Hartmut Mehdorn,
wohnhaft in Frankfurt am Main,
Vorsitzender der Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Berlin
- (g) Dr. Erhard Schipporeit,
wohnhaft in Hannover,
Selbstständiger Unternehmensberater
- (h) Jim Hagemann Snabe,
wohnhaft in Kopenhagen/Dänemark,
Vorstandssprecher der SAP AG (bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung
am 21. Mai 2014) und Geschäftsführer der Snabe ApS, Kopenhagen/Dänemark,
- (i) Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Klaus Wucherer,
wohnhaft in Ungelstetten,
Geschäftsführer der Dr. Klaus Wucherer Innovations- und Technologieberatung GmbH, Erlangen

Die ersten Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE sind bereits durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung bestellt (siehe Ziffer 7.4).

6. Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE

6.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SAP SE

- (a) Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE wurde anhand des Verfahrens festgelegt, das das deutsche Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) hierfür vorsieht. Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der SAP AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) repräsentiert werden (zum Verhandlungsverfahren siehe nachfolgend Ziffer 6.4). Das BVG setzt sich aus Vertretern der in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR („**Mitgliedstaat**“) beschäftigten Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft – hier der SAP AG – als auch deren Tochtergesellschaften und Betrieben zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe dazu auch nachfolgend Ziffer 6.3).
- (b) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE, die vorliegend am 10. März 2014 abgeschlossen worden ist (SAP-Beteiligungsvereinbarung). Zum Inhalt der SAP-Beteiligungsvereinbarung siehe nachfolgend Ziffer 6.4(a). Hierbei bezeichnen die nachfolgenden Begrifflichkeiten Folgendes:
 - Beteiligung der Arbeitnehmer: jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
 - Beteiligungsrechte: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in Konzernunternehmen der SE gehören.
 - Unterrichtung: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.

- Anhörung: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- Mitbestimmung: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

6.2 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung erfolgte nach den Vorschriften des SEBG. Danach ist vorgeschrieben, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der SAP AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckte sich gemäß § 4 SEBG auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der SAP AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der SAP AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen die SAP Arbeitnehmer beschäftigt, mit Schreiben vom 3. Juni 2013 über die beabsichtigte Umwandlung der SAP AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Nach dem Erwerb der Beteiligung an der schweizerischen hybris AG hat der Vorstand der SAP AG mit Schreiben vom 9. August 2013 die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer hierüber sowie über die beabsichtigte Umwandlung in die Rechtsform der SE informiert und, soweit die Bestimmung der nationalen BVG-Mitglieder noch nicht abgeschlossen war, nochmals zur Wahl bzw. Bestellung der BVG-Mitglieder aufgefordert.

6.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Bildung und Zusammensetzung des BVG der SAP AG richten sich nach § 5 Abs. 1 SEBG.

Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft – hier also der SAP AG – sowie deren Tochtergesellschaften und Betriebe, die in den Mitgliedstaaten Arbeitnehmer beschäftigen, werden Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Im Zeitpunkt der oben unter Ziffer 6.2 angeführten Information der Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer vom 3. Juni 2013 waren insgesamt 30.340 Arbeitnehmer in Gesellschaften der SAP AG und ihren Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) („**SAP-Gruppe**“) beschäftigt. Die Anzahl und die Verteilung der Arbeitnehmer der SAP-Gruppe auf die einzelnen Mitgliedstaaten und die daraus resultierende Anzahl von nationalen BVG-Mitgliedern zeigt nachfolgende Tabelle:

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in %	Sitzanzahl im BVG
Belgien	264	0,870	1
Bulgarien	522	1,721	1
Dänemark	197	0,649	1
Deutschland	19.934	65,702	7
Estland	1	0,003	1
Finnland	189	0,623	1
Frankreich	1.984	6,539	1
Griechenland	50	0,165	1
Irland	1.183	3,899	1
Italien	572	1,885	1
Kroatien ¹	14	0,046	1
Lettland	3	0,010	1
Litauen	2	0,007	1
Luxemburg	7	0,023	1
Niederlande	541	1,783	1
Norwegen	96	0,316	1
Österreich	401	1,322	1
Polen	120	0,396	1
Portugal	149	0,491	1
Rumänien	288	0,949	1
Schweden	164	0,541	1
Slowakei	223	0,735	1
Slowenien	24	0,079	1
Spanien	536	1,767	1
Tschechische Republik	866	2,854	1
Ungarn	420	1,384	1
Vereinigtes Königreich	1.588	5,234	1
Zypern	2	0,007	1
Insgesamt	30.340	100	34

¹ Kroatien ist mit Wirkung zum 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union geworden. Der Vorstand der SAP AG hat daher die bei der kroatischen Tochtergesellschaft in Kroatien angestellten Arbeitnehmer bereits in die Information vom 3. Juni 2013 aufgenommen und die Information auch an diese Arbeitnehmer der SAP-Gruppe versandt.

Mit Wirkung zum 1. August 2013 erwarb die SAP Holdings (UK) Ltd., eine neu gegründete 100%ige Tochtergesellschaft der SAP Ireland (US) Financial Services Ltd. („IRUSFS“), eine 100%ige Beteiligung an der hybris AG, die ihrerseits Tochtergesellschaften mit Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Schweden sowie im Vereinigten Königreich hat. Die SAP AG ihrerseits hält durch verschiedene weitere 100%ige Tochtergesellschaften alle Anteile an der IRUSFS. Mit dem Erwerb wurde die hybris AG damit eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der SAP AG.

Anlässlich des Erwerbs der hybris AG und deren Tochtergesellschaften („hybris-Gruppe“) hat der Vorstand der SAP AG mit Schreiben vom 9. August 2013 eine weitere Information erteilt. Diese Information zeigte unter anderem die infolge des Erwerbs der hybris-Gruppe geänderten Arbeitnehmerzahlen der SAP-Gruppe und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die durch den Hinzutritt der hybris-Gruppe geänderten Arbeitnehmerzahlen wirkten sich jedoch – wie der Tabelle zu entnehmen ist – nicht auf die Sitzverteilung im BVG aus:

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in %	Sitzanzahl im BVG
Belgien	264	0,86	1
Bulgarien	522	1,70	1
Dänemark	197	0,64	1
Deutschland	20.155	65,48	7
Estland	1	0,003	1
Finnland	189	0,61	1
Frankreich	2.006	6,52	1
Griechenland	50	0,16	1
Irland	1.183	3,84	1
Italien	579	1,88	1
Kroatien	14	0,05	1
Lettland	3	0,01	1
Litauen	2	0,01	1
Luxemburg	7	0,02	1
Niederlande	550	1,79	1
Norwegen	96	0,31	1
Österreich	406	1,32	1
Polen	237	0,77	1
Portugal	149	0,48	1
Rumänien	288	0,94	1
Schweden	172	0,56	1
Slowakei	223	0,72	1
Slowenien	24	0,08	1
Spanien	536	1,74	1
Tschechische Republik	866	2,81	1
Ungarn	420	1,36	1
Vereinigtes Königreich	1.640	5,33	1
Zypern	2	0,01	1
Insgesamt	30.781	100	34

Da Luxemburg, Lettland und Zypern keine Mitglieder für das BVG gewählt bzw. bestellt haben und Österreich aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften kein Mitglied in das BVG entsandt hat, setzte sich das BVG – auch unter Berücksichtigung der in der hybris-Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer – aus 30 Mitgliedern zusammen.

Soweit während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SAP-Gruppe auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG). Solche Änderungen sind jedoch während der Tätigkeitsdauer des BVG nicht aufgetreten, so dass keine Neuzusammensetzung erfolgte.

6.4 Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SAP SE

Die Unternehmensleitung – hier: der Vorstand der SAP AG – lädt zur konstituierenden Sitzung des BVG ein, wenn entweder alle Mitglieder des BVG bestimmt oder seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen sind, auch wenn – aufgrund Verschuldens der Arbeitnehmerseite – noch nicht alle Mitglieder des BVG benannt sind. Mit dem in der Einladung vorgesehenen Termin beginnt die sechsmonatige Verhandlungsfrist gemäß § 20 SEBG, die einvernehmlich von BVG und Unternehmensleitung auf insgesamt bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Der Vorstand der SAP AG hat mit Schreiben vom 14. August 2013 und 26. August 2013 zu einer ersten Zusammenkunft des BVG für den 9. / 10. September 2013 eingeladen, wobei die konstituierende Sitzung für den 9. September 2013 vorgesehen war. Die konstituierende Sitzung hat auch am 9. September 2013 stattgefunden. Die Verhandlungsfrist wäre daher – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Fristverlängerung von bis zu sechs Monaten – am Montag, den 10. März 2014, abgelaufen.

(a) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit dem Inhalt des § 21 SEBG.

Eine Beteiligungsvereinbarung soll danach insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen enthalten:

- Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden);
- wenn ein SE-Betriebsrat gebildet werden soll:
 - Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
 - Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
 - Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
 - für den SE-Betriebsrat bereitzustellende finanzielle und materielle Mittel
- wenn kein SE-Betriebsrat gebildet werden soll: Durchführungsmodalitäten des Verfahrens bzw. der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
- wenn eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird:
 - Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE, die von den Arbeitnehmern gewählt bzw. bestellt werden können oder deren Bestellung die Arbeitnehmer empfehlen oder ablehnen können;
 - Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen bzw. bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;
 - Rechte dieser Mitglieder;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beteiligungsvereinbarung und ihre Laufzeit;
- Fälle, in denen die Beteiligungsvereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten.

Mit der konstituierenden Sitzung des BVG begann daher vorliegend der Lauf der Verhandlungsfrist gemäß § 20 Abs. 1 SEBG. Beendet wurden die Verhandlungen durch den Abschluss der SAP-Beteiligungsvereinbarung am 10. März 2014. Sie regelt die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats der SAP SE und dessen Beteiligungsrechten sowie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE.

(b) Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, trägt die SAP AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die SAP SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

(c) Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat

Die Umwandlung der SAP AG in die SAP SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt. Der auf europäischer Ebene gebildete Europäische Betriebsrat wird allerdings gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG entfallen.

7. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung im Übrigen wie folgt aus:

- 7.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. Dies gilt auch in Bezug auf die beteiligte Gesellschaft selbst; § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.
- 7.2 Für die Arbeitnehmer der SAP-Gruppe geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 7.3 Für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in den Gesellschaften und Betrieben der SAP-Gruppe ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Die bestehenden örtlichen und überörtlichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten. Lediglich der auf europäischer Ebene gebildete Europäische Betriebsrat entfällt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG und wird durch den SE-Betriebsrat ersetzt (vgl. dazu auch oben Ziffer 6.4(c)). Der SE-Betriebsrat ist gemäß Teil I Ziffer 1.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung zuständig für grenzüberschreitende Sachverhalte. Er setzt sich zusammen aus 34 Mitgliedern aus dem Geltungsbereich der SAP-Beteiligungsvereinbarung, also aus den Mitgliedstaaten, in denen die SAP SE und ihre Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen. Gemäß Teil I Ziffer 2.1 der SAP-Beteiligungsvereinbarung können Mitgliedstaaten mit weniger als zehn Arbeitnehmern sich durch andere Mitgliedstaaten vertreten lassen.
- 7.4 Mit der Umwandlung wird die SAP SE nicht mehr der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 unterliegen. Vielmehr richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE nach Teil II der SAP-Beteiligungsvereinbarung, die insoweit das gleiche Ausmaß an unternehmerischer Mitbestimmung gewährleistet, wie es derzeit in der SAP AG besteht. Daher wird auch der Aufsichtsrat der SAP SE zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen (vgl. Teil II Ziffer 2.1 der SAP-Beteiligungsvereinbarung). Gemäß Teil II Ziffer 2.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung wird der Aufsichtsrat der SAP SE zunächst aus 18 Mitgliedern und damit aus neun Arbeitnehmervertretern bestehen. Für eine vorübergehende Zeit bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2015 sind durch die SAP-Beteiligungsvereinbarung (Teil II Ziffer 3.2.1) die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt: Christiane Kuntz-Mayr und als Ersatzmitglied Christine Regitz (beide Deutschland), Kurt Reiner und als Ersatzmitglied Sebastian Wagner (beide Deutschland), Lars Lamadé und als Ersatzmitglied Stefan Hirschenberger (beide Deutschland), Margret Klein-Magar und als Ersatzmitglied Ulrich Marquard (beide Deutschland), Mario Rosa-Bian und als Ersatzmitglied Uwe Riegler (beide Deutschland), Panagiotis Bissiritsas und als Ersatzmitglied Robert Kupler (beide Deutschland), Stefan Schulz und als Ersatzmitglied Torsten Kipping (beide Deutschland), Catherine Bordelon und als Ersatzmitglied Marc De Gibon (beide Frankreich) sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BVG Steffen Leskovar (Slowenien) und als Ersatzmitglied Pascal Demat (Belgien).

Das Verfahren zur Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE für die Zeit nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2015 beginnt unverzüglich nach dem Inkrafttreten der SAP-Beteiligungsvereinbarung. Hierbei gilt folgende Sitzverteilung: Sieben Sitze entfallen auf Deutschland, davon zwei Sitze auf Gewerkschaftsvertreter, ein Sitz auf die leitenden Angestellten und ein Sitz auf ein

deutsches SE-Betriebsratsmitglied. Gemäß Teil II Ziffer 3.3.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung werden die auf Deutschland entfallenden ersten sechs Arbeitnehmervertreter von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern direkt gewählt. Ein Sitz entfällt auf Frankreich und ein weiterer Sitz auf ein SE-Betriebsratsmitglied aus einem nicht durch die ersten acht Sitze vertretenen Land; dieses Mitglied wird durch den SE-Betriebsrat bestimmt.

Sobald alle Arbeitnehmervertreter nach diesem Verfahren bestimmt sind, bestellt der SE-Betriebsrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung die so bestimmten Arbeitnehmervertreter mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2015 für eine Amtszeit, die zeitgleich mit der ordentlichen Amtszeit der Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE endet.

Gemäß Teil II Ziffer 2.2 der SAP-Beteiligungsvereinbarung kann die Satzung der SAP SE dahingehend abgeändert werden, dass dem Aufsichtsrat zukünftig zwölf Mitglieder und damit sechs Arbeitnehmervertreter angehören. Ein solcher satzungsändernder Beschluss kann nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung frühestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 (und frühestens mit Wirkung für die Amtsperiode, die mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2019 beginnt) gefasst werden und setzt nach der SAP-Beteiligungsvereinbarung voraus, dass Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung einen diesbezüglichen gleichlautenden Satzungsänderungsvorschlag gemäß § 124 Abs. 3 AktG machen.

- 7.5 Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

8. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der SAP SE wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der SAP SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der SAP AG in die SAP SE in das Handelsregister der SAP SE eingetragen wird.

9. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

- 9.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in Ziffer 3.3 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.
- 9.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung – abgesehen von den in den Ziffern 4 und 5.2 Abs. 2 genannten – keine besonderen Vorteile gewährt.

10. Gründungs-/Umwandlungskosten

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 4 Mio. trägt die Gesellschaft.

Walldorf, den 21. März 2014

SAP AG

Der Vorstand

Anlage: Satzung der SAP SE

